

4; einem Burger 2. Pferd passirt; Mit weiterer Instruction, was des Lands: Hauptmanns und der Land: Leute Administration so wohl in Justiz-Cameral- und Kriegs-Sachen für sich allein so wohl, als auch in wichtigen und schweren Fällen mit Zuziehung noch anderer 3. oder 4. Personen, aus jeden Stand, seyn solle: In Justiz-Sachen zwar, ob wohlten auffer Landes: Fürstlicher Bewilligung und Befehl in Gerichtlichen Sachen, nichts zu handeln sey; so solte doch, zu Verhütung mehrers Übels, Reich und Arm, bey ihren Rechten gehandhabt; Und alle, so mit Gewalt ihrer Possess entsetzet, bis zu Austrag der Sachen restituirt werden; doch möchten Lands: Hauptmann und Land: Räte die Güte zwischen den strittigen Parthenen, wohl pflegen, dieselben vereinen oder die Sach auf künftiges Urtheil und Recht anstellen. Sie solten auch Macht haben, mit allen Officier: Aemtern, und des Landes: Fürsten Urbar: Gütern, dermassen zu handeln, wie sie für Nutz und Gut ansehen.

Es ward ferner geschlossen, zur Defension des Landes 50. Pferd von Cammer: Gütern zu unterhalten, einen Feld: Hauptmann und Viertel: Hauptleute zu erkiesen; Mit fernerer Bestellung, was zum Krieg und Defension des Landes, mit Aufbott, Musterung und Verwahrung der Pässe; Aufsicht auf fremde ankommende Leute, und in andere Wege vonnöthen: Zu welcher Rüstung und Anschlag auch die Ausländer so Güter im Lande haben, gezogen; Und da sie mit der Vollziehung säumig oder widrig sich bewiesen; von ihren Gütern doppelt so viel alsdann einzuziehen, als ihr Anschlag austräget.

Daneben entschlosse sich die Landschafft, eine Botschafft gen Brugg an der Muer, zu der in Oesterreichischen Landen angestellten Zusammenkunft zu schicken, mit Instruction, welche der Lands: Hauptmann und die Land: Räte verfassen sollen. Dieselben Gesandten aber sollen mit der Botschafft von Unter: Oesterreich vorher in die Neustadt ziehen; alda die Verwahrung der Kleinodien, so einer Landschafft versetzt, und darum sich beyde Lande gegen der Cron Ungarn verschrieben, zu besichtigen: Und ward dabey schließlich alle Reuteren und Rauberer, Unterschlaiff, Behausen, Höffen und Fördern, bey Verlust, Leib und Gut, scharf verboten.

Solch gemachte Landes: Ordnung nun, haben im Namen der gesamten Landschafft unterschrieben und gesiegelt, die Prälaten von Crembs: Münster, und Lambach, Graf Gedrg zu Schaumberg, Herr Bartlmee von Stahrenberg, Wolfgang Walch, Adam Schweinbeck, die Städte Linz und Enns.

Hierauf seyn solcher Ordnung zu folg, Herr Wolfgang Förger, zu Tollet, Ritter, so vorher Lands: Hauptmann gewesen, in solchen Amt bestätigt; zu Land: Räten aber wurden erwehlet,

Aus dem Prälaten: Stand,

Petrus Probst zu St. Florian;
Leonardus Abt zu * Willering;
Der Abt zu Baumgartenberg.

Vom Herren Stand,

Hr. Enriac Frey: Herr zu Polhaim und Wartenburg.
Hr. Hannß Herr von Scherffenberg zu Spilberg.
Hr. Ahas Herr von Rosenstain zu Rostain Leithen.

Ritter: Stand,

Caspar Schallenberger zu Lustenberg,
Lazarus Aspan zu Weimbspach,
Sigmund Fagenleuther zu Pernander.

* Willering, Hilaria; Cistercienser Abtey und Closter in Ober: Oesterreich, ohnweit Linz.